

Statuten Theaterverein MUTUM

Adresse: Leimenstrasse 78a, 4051 Basel

Telefon: 0615345797

1. Name, Sitz und Zweck

Der Theaterverein MUTUM ist ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Basel.

Der Verein widmet sich nachhaltigen Ansätzen im Bereich Darstellender Kunst sowie einer Kulturellen Bildung für Nachhaltige Entwicklung und ist politisch wie konfessionell neutral.

MUTUM verschreibt sich Theaterprojekten, welche sowohl im Kunst- als auch im Bildungsbereich angesiedelt sein können.

Der Zweck ist das Lernen aller Beteiligten, was das Publikum miteinschliesst.

Im Grundsatz verschreiben sich die Akteure von MUTUM einem kreativen Schaffen, das volksnah, interaktiv sowie komödiantisch oder lebensnah ausgerichtet ist und emotionale sowie mentale Kongruenz, proaktive Fehlerkultur sowie gewaltfreie Kommunikation favorisiert.

MUTUM begleitet oder produziert bevorzugt Projekte, die relevante gesellschaftliche Themen aufgreifen, ganzheitlich angebunden sind und transformative Prozesse in Gang bringen.

2. Mitgliedschaft

MUTUM-Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Ein bereits entrichteter Mitgliedsbeitrag wird nicht rückerstattet.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch...

...wenn die Zahlung des Mitgliedsbeitrages nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht erfolgt.

...durch Todesfall.

Ein Ausschluss aus dem Verein kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung und aus wichtigen Gründen erfolgen.

2. Finanzierung

Für die Finanzierung der Aufgaben werden Stiftungen, Gönnerinnen und Gönner um Beiträge ersucht sowie Eintritte/Kollekte bei Konzerten durchgeführt.

Über die Erhebung und die Höhe von Mitgliederbeiträgen befindet die Mitgliederversammlung.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausserschliesslich das Vereinsvermögens. Es besteht keine Nachschusspflicht der Mitglieder.

4. Organe

4.1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Aufgaben sind insbesondere...

...etwaige Änderungen der Statuten.

...die Wahl der Vorstandsmitglieder und Wahl des Präsidiums.

...die Wahl der Revisionsstelle.

...die Beschlussfassung über die Jahresrechnung auf Antrag der Revisionsstelle.

...die Festlegung der Mitgliederbeiträge.

...die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich einberufen.

Anträge von Mitgliedern müssen 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.

Statutenänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder.

Die schriftliche Stimmabgabe ist zulässig. Sie muss bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung erfolgen.

4.2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er arbeitet ehrenamtlich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme der Wahl des Präsidiums, die durch die Mitgliederversammlung erfolgt.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist bei Wahlen und Décharge-Mitteilungen nicht stimmberechtigt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ZGB.

Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere...

- ...die Vertretung des Vereins nach aussen.
- ...die Festlegung der Strategie des Vereins.
- ...die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- ...das Erstellen der Jahresrechnung, der Bilanz und des Budgets.
- ...die Aufnahme neuer Mitglieder.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Teilnehmenden. Stichentscheid hat das Präsidium.

Zirkulationsbeschlüsse (per E-Mail oder Telefon) sind zulässig, sofern kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse werden ins Protokoll der kommenden Vorstandssitzung aufgenommen.

Zeichnungsberechtigt sind zwei Vorstandsmitglieder.

4.3. Revisionsstelle

Die Revision der Jahresrechnung erfolgt durch eine unabhängige Revisionsstelle. Die Stelle ist mit einer natürlichen oder juristischen Person besetzt.

Die Revisionsstelle überprüft die Jahresrechnung. Sie erstellt einen Revisionsbericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

Die Amtszeit der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

5. Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen von wichtigen Gründen den Verein auflösen.

Ein bei der Auflösung bestehendes allfälliges Vermögen ist gemeinnützig im Sinne der Zielsetzung des Vereins zu verwenden.

Für eine Auflösung des Vereins bedarf es der Stimmen von 2/3 der teilnehmenden Mitglieder.